

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

An die
Mitglieder des Naturschutzbeirates
(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

Umweltamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. B 609

Auskunft

Martin Castor

Fon 02421/22-1066300

Fax 02421/22-1066990

m.castor@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

66/3

05. Februar 2024

Einladung zur 18. Sitzung des Naturschutzbeirates

Sehr geehrte Damen und Herren!

Einladung zur

18. Sitzung des Beirates

bei der Unteren Naturschutzbehörde

am Mittwoch, den 21. Februar 2024, 18:00 Uhr,

Sitzungsraum B 130 Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16

SEEN & ENTDECKEN | [kreis-dueren.de](https://www.kreis-dueren.de)

Sparkasse Düren
IBAN:DE80 3955 0110 0000 3562 12
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln
IBAN:DE50 3701 0050 0079 1485 03
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale
0 24 21.22-0

Paketanschrift
Bismarckstraße 16
52351 Düren

Datenschutz-Hinweise
[kreis-dueren.de/datenschutz](https://www.kreis-dueren.de/datenschutz)

Soziale Medien
[kreis-dueren.de/socialmedia](https://www.kreis-dueren.de/socialmedia)

Tagessordnung für die 18. Sitzung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 17. Sitzung des Naturschutzbeirates am 13.12.2023
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Stellungnahmen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
5. Laufende Verfahren in der Bauleitplanung
 - 5.1. Gemeinde Langerwehe: Bebauungsplan C 14 "Martinus Quartier Schlich/D'horn/Merode"
 - 5.2. Stadt Düren: Bebauungsplan Nr. 1/413 "Gewerbegebiet Henry-Ford-Straße"
 - 5.3. Gemeinde Hürtgenwald: 17. Flächennutzungsplanänderung "Broichstraße - südlicher Ortsrand im Ortsteil Gey" und vorhabenbezogener Bebauungsplan C9 "Nahversorgung und Wohnen, Broichstraße" im Parallelverfahren
 - 5.4. Gemeinde Hürtgenwald: 18. Flächennutzungsplanänderung "Auf der Faldersgaß" in Bergstein
6. Neubau von Parkplätzen an der Kläranlage Düren
7. Mitteilungen und Anfragen
 - 7.1. Errichtung von neun genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) westlich und südwestlich von Nideggen-Berg
 - 7.2. Vorstellung Ersatzgeldliste gem. § 31 Abs. 4 Satz 5 LNatSchG NRW
 - 7.3. Mitteilungen
 - 7.4. Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

8. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen/ Mitteilungen zu TOP 3, 5.1 bis 5.4, 6, 7.1 bis 7.2 sind beigelegt.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Achim Siepen

Für die Richtigkeit:

Martin Castor

zu TOP 3 der 18. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 21.02.2024

**Beteiligung des Naturschutzbeirates
im Rahmen der Bauleitplanung**

Dig. = Digitale Daten
*IB = Innenbereich

13.12.2023-21.02.2024

Stand: 02.02.2024

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ gLB	Beratungsergebnis Arbeitskreis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforderlich	Versendung Stellungnahme an Beirat
250	22.01.2024	Aldenhoven	53. Änderung des FNP	Wohnbaufläche	ja	ja	ja	gLB	Schutzziele des LB nicht berücksichtigt Begründung für Nichtbetroffenheit des Steinkauzes ansonsten Ausgleichsfläche vorsehen	Bedenken	nein	24.01.2024
251	22.01.2024	Aldenhoven	BP Nr. 88 D "Am Aldenhovener Gässchen"	Wohnbau- und Grünfläche	ja	ja	ja	gLB	Schutzziele des LB nicht berücksichtigt Begründung für Nichtbetroffenheit des Steinkauzes ansonsten Ausgleichsfläche vorsehen	Bedenken	nein	24.01.2024
252	01.02.2024	Vettweiß	BPlan Mü-2; Die große Gemeinde; Regenbusch	Wohnbaufläche	ja	ja	ja	LSG	Keine Stellungnahme	Keine Bedenken	nein	31.01.2024
253	06.02.2024	Aldenhoven	54. Änderung des FNP	Sonderbaufläche	ja	ja	ja	nein	Keine Stellungnahme	Keine grundsätzlichen Bedenken	nein	
254	06.02.2024	Aldenhoven	BP Nr. 90 A "Freiflächen-Photovoltaik"	Sondergebiet	ja	ja	ja	nein	Keine Stellungnahme	Derzeit noch Bedenken	nein	

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ gLB	Beratungsergebnis Arbeitskreis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforderlich	Versendung Stellungnahme an Beirat
255	06.02.2024	Jülich	9. Änderung des FNP zum BP Welldorf "Hinter der Molkerei"	Gewerbliche Baufläche	ja	ja	ja	LSG	Keine Stellungnahme	Keine Bedenken	nein	
256	09.02.2024	Titz	25. Änderung des FNP	Sonderbaufläche "Photovoltaik"	ja	nein	nein	LSG	Keine Stellungnahme		nein	
257	13.02.2024	Titz	BP Nr. 56 "Freiflächen-Photovoltaikanlage Ameln"	Sondergebiet "PV-Freiflächenanlage"	ja	nein	nein	LSG	Keine Stellungnahme	Vorsorgliche Bedenken, keine abschließende Stellungnahme möglich	nein	
258	13.02.2024	Nörvenich	BPlan "Gut Gypenbusch Nr.1"	Gewerbegebiet	ja	ja	ja	nein	Keine Stellungnahme	Keine Bedenken	nein	-

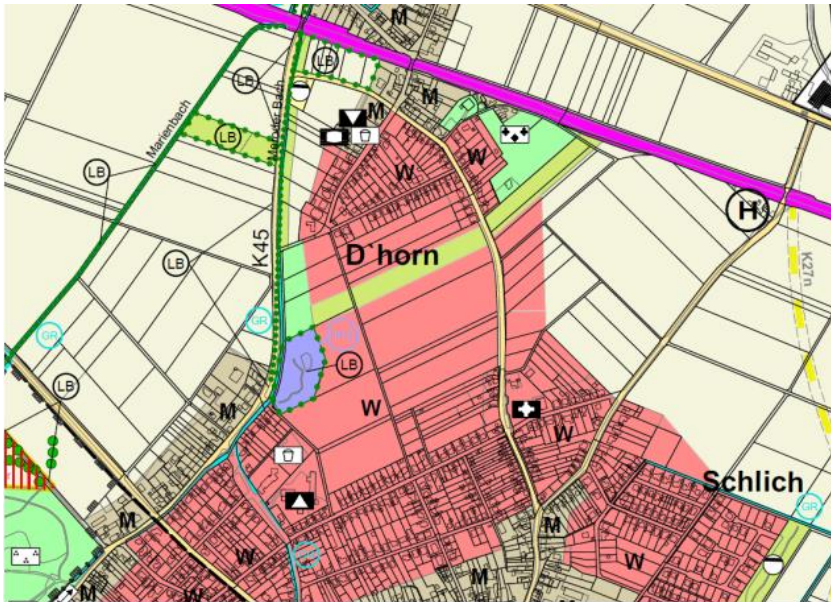
Gemeinde Langerwehe: Bebauungsplan C 14 "Martinus Quartier Schlich/D'horn/Merode"

Sachverhalt:

Die Gemeinde beabsichtigt für die zwischen den Ortsteilen Schlich, D`horn und Merode gelegenen Flächen den Bebauungsplan "Martinus Quartier" aufzustellen, um Planungsrecht für Wohnnutzungen zu schaffen. Auf einem circa 17,5 ha großen, heute überwiegend landwirtschaftlich genutzten Gebiet soll ein Allgemeines Wohngebiet mit differenziertem Wohnungsangebot entstehen.

Es handelt sich um eine bedeutsamen Bebauungsplan aufgrund der Größe von mehr als 10 ha und dem Widerspruch zu Festsetzungen des Landschaftsplanes 8 "Langerwehe". Zur Beurteilung des Vorhabens liegen neben der Planurkunde und den textlichen Festsetzungen unter anderem ein Umweltbericht, ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag und eine Artenschutzprüfung vor. Die vollständigen Unterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/langerwehe/plan?67201>

Grundlage für den Bebauungsplan ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Langerwehe aus dem Jahr 2020 (Abb. 1). Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Langerwehe stellt für einen Großteil des Plangebiets Wohnbauflächen dar. Eine parallel zur südlichen Bebauung von D'horn verlaufende Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft durchschneidet die Fläche von Südwesten nach Nordosten und bindet nördlich des Hochwasserrückhaltebeckens an die Grünfläche an. Im Westen wird entlang der K 45 eine an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzende Fläche für die Wasserwirtschaft der Funktion Hochwasserrückhaltebecken sowie als flächiger geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt. Nördlich daran grenzt innerhalb des Geltungsbereichs eine Grünfläche an; zwischen der überörtlichen Hauptverkehrsstraße K 45 und der Grünfläche ist ein Gewässerrandstreifen sowie ein linearer geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt. In Richtung Norden schließt sich eine teilweise im Geltungsbereich gelegene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft an.



Der Großteil des Plangebietes umfasst eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche, die von einem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg durchquert wird. Begrenzt wird es im Westen durch das Hochwasserrückhaltebecken und die Kreisstraße K 45 (teilweise im Geltungsbereich), im nördlichen Teil reicht es bis an den Ortsteil D'horn. Die östliche Begrenzung des Gebietes bildet die Gemeindestraße Schlicher Straße und ein Wirtschaftsweg im Bereich nördlich der Kirche St. Martinus. Im Süden schließen die Wohnbebauung an der Paradiesstraße sowie die Martinusschule an.

Abbildung 1: Ausschnitt Flächennutzungsplan Gemeinde Langerwehe aus dem Jahr 2020

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans 8, jedoch nicht innerhalb von Schutzgebieten. Das süd-westlich angrenzende Hochwasserrückhaltebecken ist gemäß Ziffer 2.4.9-7 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Am westlichen Rand des Plangebietes verläuft der geschützte Landschaftsbestandteil "Meroder Bach zwischen Merode und D'horn" gemäß Festsetzung Ziffer 2.4.8-10. Für die geplante Erschließung des Wohngebietes ist eine Querung des Landschaftsbestandteils notwendig.

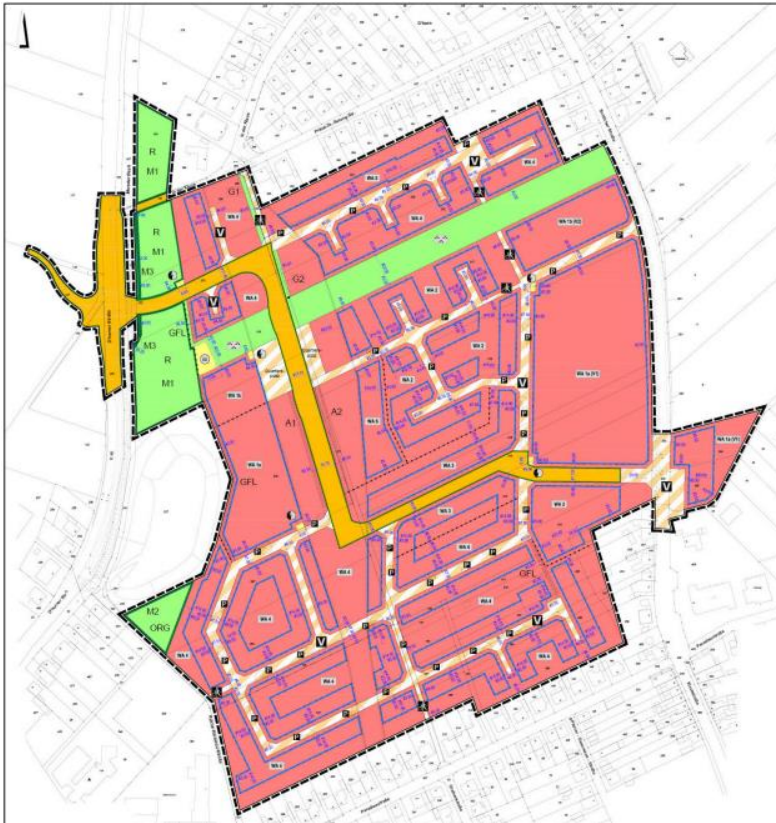


Abbildung 2: Entwurf des Bebauungsplans

Auszüge aus dem Umweltbericht, dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag und der Artenschutzprüfung:

Das Freiraumkonzept sieht einen in Ost-West-Richtung querenden, rund 25 m breiten Grünzug vor, der multifunktional genutzt werden soll: Für Aufenthalt und Naherholung, zugleich für die Entwässerung und Energiegewinnung mittels Bohrungen für das kalte Nahwärmenetz sowie für die Eingrünung des Baugebietes. Dieser wird im Bebauungsplan durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage gesichert. Zugleich wird festgesetzt, dass Obstbäume zu pflanzen und extensive Mähwiesen in Teilbereichen zu entwickeln sind.

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze soll eine weitere Grünverbindung entstehen, die neben einer Ortsrandeingrünung wasserwirtschaftliche Funktionen (technisches Bauwerk für die Rückhaltung von Regenwasser) sowie ökologische Funktionen (Verbundkorridor Fledermäuse) über-

nimmt. Diese Grünverbindung wird im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltung und / oder Ortsrandgrün gesichert. Zur Sicherung der Funktionen werden im Bebauungsplan überlagernd Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt, die die Entwicklung von Mähwiesen sowie Bäumen und Sträuchern bzw. Sträuchern beinhalten.

Der ökologische Eingriff kann nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden, daher erfolgt zusätzlich ein externer Ausgleich. Hierfür sind zwei Flächen vorgesehen, die aktuell als intensiv ackerbaulich genutzt werden. Es handelt sich um eine 2,5 ha große Teilfläche des insgesamt rund 6 ha großen Flurstücks 39 in der Gemeinde Langerwehe, Gemarkung Merode, Flur 1 sowie eine 2,1 ha große Teilfläche des insgesamt rund 6,8 ha großen Flurstücks 27 in der Stadt Zülpich, Gemarkung Bessenich, Flur 2. Auf den Flächen soll eine Aufwertung in Form einer Acker-Extensivierung durchgeführt werden, bei der verschiedene Maßnahmen (extensiver Getreideanbau, Blühstreifen und Schwarzbrache) miteinander kombiniert werden.

Es wurde eine vertiefende Artenschutzprüfung für das Plangebiet durchgeführt (Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr 2021). Im Plangebiet konnte unter anderem ein Brutpaar der Feldlerche nachgewiesen werden. Je zwei weitere Reviere der Art liegen östlich der Schlicher Straße sowie westlich der D'horner Straße. Der Störungstatbestand betrifft im hiesigen Fall zwei Feldlerchen-Paare unmittelbar östlich des Plangebietes. Für das Brutpaar inmitten des Plangebietes kommt es zum Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Im Gutachten wird daher ein vorgezogener funktionaler Ersatz für 3 Brutpaare in einer Größe von 1,5 – 3 ha (je nach Qualität der Ausgleichsmaßnahme) gefordert. Dieser Ausgleich soll multifunktional zusammen mit dem ökologischen Ausgleich auf 2,5 ha der Fläche Gemarkung Merode, Flur 1, Flurstück 39 erfolgen.

Im Plangebiet und dessen Umgebung konnten darüber hinaus 6 Fledermausarten nachgewiesen werden. Im Bereich des Rückhaltebeckens konnte der Biber festgestellt werden, der auch den Meroder Bach / Schlichbach in Richtung D'horn nutzt. Im Artenschutzgutachten wird daher zur Vermeidung von Verbotstatbeständen für die Fledermäuse und zur Minderung des Störeffektes für den Biber die Einrichtung von Pufferzonen gefordert. Diese wurden in den Bebauungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege z.B. M1 und zur Entwicklung von Natur und Landschaft übernommen.

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren

Stadt Düren: Bebauungsplan Nr. 1/413 "Gewerbegebiet Henry-Ford-Straße"

Sachverhalt:

Die Stadt Düren beabsichtigt das bestehende interkommunale Gewerbegebiet „Automeile“ nach Osten als „Gewerbegebiet Henry-Ford-Straße“ zu erweitern. Anlass war die Entscheidung des international tätigen Transport- und Logistikunternehmens CLI AG, den Standort Düren in das strategische Verteilungsnetz von Logistikzentren aufzunehmen. Das Plangebiet umfasst die Henry-Ford-Straße sowie die Bereiche nordöstlich der Automobilfabrik, zwischen der Sievernicher Straße und dem parallel verlaufenden Wirtschaftsweg. Insgesamt erstreckt sich die Planung auf eine Größe von ca. 13 ha.



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets

Es handelt sich aufgrund der Größe von mehr als 10 ha um einen bedeutsamen Bebauungsplan.

Bei der Beteiligung handelt es sich um ein nicht-öffentliches Verfahren, daher sind die Unterlagen nicht online einsehbar. Der Versand der Unterlagen erfolgt aufgrund des Umfangs und der Dateigrößen mit Hilfe der Plattform *Cryptshare*. Die Zugangsdaten werden per Mail an die Beiratsmitglieder versandt.

Grundlage für den Bebauungsplan ist der Flächennutzungsplan der Stadt Düren (1999), der für das Plangebiet Gewerbliche Baufläche darstellt. Im Entwurf der Flächennutzungsplanneuaufstellung ist für den Standort ebenfalls eine gewerbliche Baufläche vorgesehen. Die verkehrliche Anbindung des Geltungsbereichs an das innerörtliche und übergeordnete öffentliche Straßennetz erfolgt über die Knotenpunkte Henry-Ford-Straße/Stockheimer Landstraße und Stockheimer Landstraße/B 56.

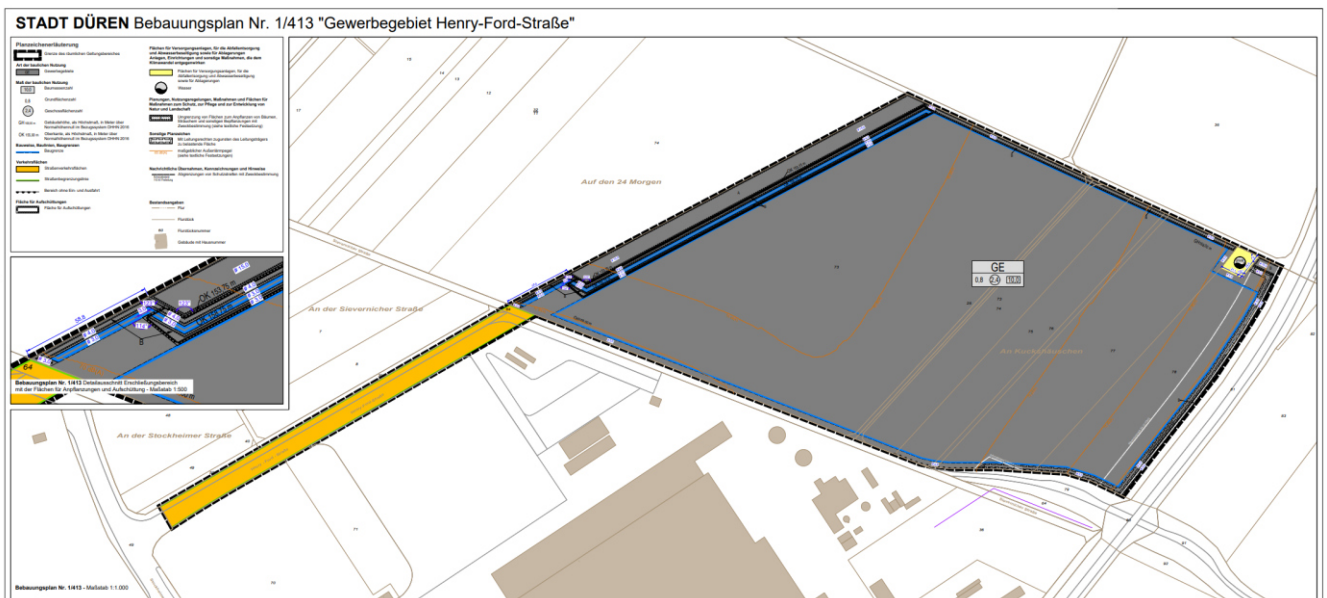


Abbildung 2: Entwurf des Bebauungsplans

Mit Ausnahme der Henry-Ford-Straße, einem unbefestigten Wirtschaftsweg und einer Pumpstation, werden die Flächen im Plangebiet als Ackerflächen intensiv bewirtschaftet. Als unterirdische bauliche Anlage quert eine Druckleitung der auf dem Flurstück Nr. 6, Flur 97 bestehenden Grundwasserpumpstation der Automobilfabrik den Geltungsbereich. Gehölze befinden sich sowohl entlang der Sievernicher Straße als auch entlang des an der nördlichen Planengrenze verlaufenden Feldweges. Von der Planung sind keine Schutzgebiete oder besonders geschützte Landschaftsbestandteile betroffen.

Auszüge aus dem Umweltbericht und der Artenschutzprüfung:

Zur Beurteilung des Vorhabens liegen neben der Planurkunde und den textlichen Festsetzungen unter anderem ein Umweltbericht, ein landschaftspflegerischer Begleitplan, eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 sowie eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe 2 vor.

Der Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt kann teilweise durch Pflanzmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes erzielt werden. Hierzu stehen 5.190 qm festgesetzte Pflanzflächen im Westen und Norden zur Verfügung, die mit einer mehrreihigen Strauchhecke und Einzelbäumen bestockt werden und der Eingrünung des Gebietes dienen.

Darüber hinaus werden 5.070 qm am westlichen Rand des Gebietes als Extensivwiese gestaltet. Grünflächen/Grünanlagen, vorwiegend Rasenflächen und Staudenbeete, stehen innerhalb des Gewerbegebietes in einer Größe von 15.695 qm zur Verfügung. Darüber hinaus können auf den PKW-Stellplatzanlagen etwa 60 Einzelbäume gepflanzt werden. Eingriffsmindernd wirkt sich auch aus, dass ca. 8.490 qm Fläche nicht vollversiegelt werden, sondern wasserdurchlässig ausgebaut werden.

Das Kompensationsdefizit kann nicht vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden. Insgesamt sind 159.467 Punkte extern zu kompensieren. Konkrete Maßnahmen werden im weiteren Verfahren formuliert.

Es wurde eine vertiefende Artenschutzprüfung für das Plangebiet durchgeführt (Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Dr. Jürgen Prell, 2022). Die Feldlerche brütet mit vier Brutpaaren im Planungsgebiet. Vier weitere Feldlerchenreviere wurden im nördlich angrenzenden Gebiet verortet, davon zwei Reviere in einem Umfeld von 100 m zum Plangebiet. Das Schwarzkehlchen brütet in einem Bereich am Rande der Planung.

Für die vier betroffenen Feldlerchenreviere kommt es zum Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich sollen CEF-Maßnahmen durchgeführt werden, die im weiteren Verlauf der Planung festzulegen sind.

Es konnte außerdem das Vorkommen von drei Fledermausarten nachgewiesen werden. Der Gehölzbestand im Plangebiet verfügt jedoch über keine als Fledermausquartier geeigneten Baumhöhlen. Dennoch wird im Gutachten gefordert, vor der möglichen Entnahme von Gehölzen eine erneute Baumhöhlenkontrolle durchzuführen bzw. die Gehölzreihen als strukturgebende Elemente zu erhalten.

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren

Gemeinde Hürtgenwald: 17. Flächennutzungsplanänderung "Broichstraße - südlicher Ortsrand im Ortsteil Gey" und vorhabenbezogener Bebauungsplan C9 "Nahversorgung und Wohnen, Broichstraße" im Parallelverfahren

Sachverhalt:

Der Kreis Düren wurde von der Gemeinde Hürtgenwald in den o.g. Verfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB beteiligt (Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden). Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Ansiedlung eines nicht-großflächigen Lebensmitteldiscounters und zur Schaffung weiterer Flächen am Ortsrand für Wohnnutzung. Hierzu ist die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. C9 "Nahversorgung und Wohnen, Broichstraße" im Parallelverfahren vorgesehen.

Die Neuinanspruchnahme von bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft in Gey wird durch die Rücknahme einer Wohnbaufläche in der Ortslage Bergstein ausgeglichen. Hierzu wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplans Hürtgenwald parallel durchgeführt.

Auszüge aus den Unterlagen:

Der Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung, sowie des Bebauungsplanes, liegt im Südosten von Gey und umfasst in der Gemarkung Gey, Flur 4 die Flurstücke 40/1, 39 (teilweise) und 38 mit einer Fläche von ca. 6.050 m².

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hürtgenwald ist das Plangebiet nur teilweise als Wohnbaufläche dargestellt, überwiegend jedoch als landwirtschaftliche Fläche (Abb. 1).



Abbildung 1: 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hürtgenwald

Im Landschaftsplan ist die Fläche, die im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist (ca. 0,24 ha des Plangebietes), bereits durch das Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung“ für eine bauliche Inanspruchnahme berücksichtigt (s. Abbildung 2).



Abbildung 2: Auszug aus dem LP "Hürtgenwald" im Bereich der Planungsverfahren

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 2.2-2 „Voreifel bei Gey“, festgesetzt durch den Landschaftsplan 7 „Hürtgenwald“. Nordöstlich grenzt eine Fläche mit Pflegemaßnahmen an. Es handelt sich um die Pflege einer Magerwiese.

Östlich bzw. nördlich der Pflegemaßnahme schließt ein Bereich mit einer aufgelockerten Gruppe aus alten Eichensolitären an, ca. 100 m vom östlichen Siedlungsrand entfernt, direkt südlich der K29 auf einer Weidefläche. Dieser Bereich ist als geschützter Landschaftsbestandteil (LB 2.4.2) festgesetzt.



Abbildung 3: geplanter Bebauungsplan C9 "Nahversorgung und Wohnen, Broichstraße"

Zur Beurteilung der vorgenannten Vorhaben liegen jeweils eine Planzeichnung, eine Begründung und eine Artenschutzprüfung der Stufe I vor.

Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wurden Vorkommen des Schwarzkehlchens sowie des Feldschwirl, Neuntöter und Nachtigall im Umfeld des Plangebietes nicht ausgeschlossen.

Tötungstatbestände sind unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung nicht zu erwarten. Für den Fall einer Entnahme des Bergahorns mit Baumhöhle an der Broichstraße ist vorab eine Überprüfung auf Fledermausbestand notwendig. Im Falle eines Fledermausbesatzes ist Ersatz für die Baumhöhle im Verhältnis 1:3 zu schaffen.

Störungstatbestände sind für die Vogelarten Schwarzkehlchen, Feldschwirl, Neuntöter und Nachtigall nach derzeitigem Stand nicht von vorneherein auszuschließen.

Somit wären entweder für diese Arten vorsorglich funktionserhaltende Maßnahmen notwendig, oder es müsste alternativ über eine Brutvogelkartierung 2024 geklärt werden, ob und ggf. welche Arten tatsächlich im Plangebiet und dem relevanten Umfeld brüten, so dass nur bei Bedarf gezielt funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen wären. Eine Betroffenheit weiterer Arten(gruppen) ist nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen.

Ein Umweltbericht oder ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht vorgelegt. Die vollständigen Unterlagen können unter folgenden Links auf der Website der Gemeinde Hürtgenwald eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/huertgenwald/plan?pid=78363&tid=182730> (17. Flächennutzungsplanänderung)

<https://www.o-sp.de/huertgenwald/plan?pid=78376&tid=182781> (Bebauungsplan)

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren

Gemeinde Hürtgenwald: 18. Flächennutzungsplanänderung "Auf der Faldersgaß" in Bergstein

Sachverhalt:

Im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplans in Gey ist die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft (rd. 0,4 ha) und Wohnbauflächen (rd. 0,2 ha) in gemischte Bauflächen (0,6 ha) geplant. Um die Inanspruchnahme von Flächen für die Landwirtschaft durch eine gleichwertige Bauflächenrücknahme auszugleichen, soll im Verfahren zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans die Darstellung von Wohnbauflächen mit einer Flächengröße von 0,4 ha zugunsten von Flächen für die Landwirtschaft in der Ortslage Bergstein zurückgenommen werden. Die Bauflächenrücknahme ist eine Forderung der Bezirksregierung im Rahmen der Aufstellung der 17. Flächennutzungsplanänderung.

Auszüge aus den Planunterlagen:

Der Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung umfasst in der Gemarkung Bergstein, Flur 28 die Flurstücke 252 tlw., 135 tlw., 133 tlw. 131 tlw., 129 tlw. mit einer Fläche von ca. 0,4 ha. Das Plangebiet liegt aktuell planungsrechtlich im Außenbereich.

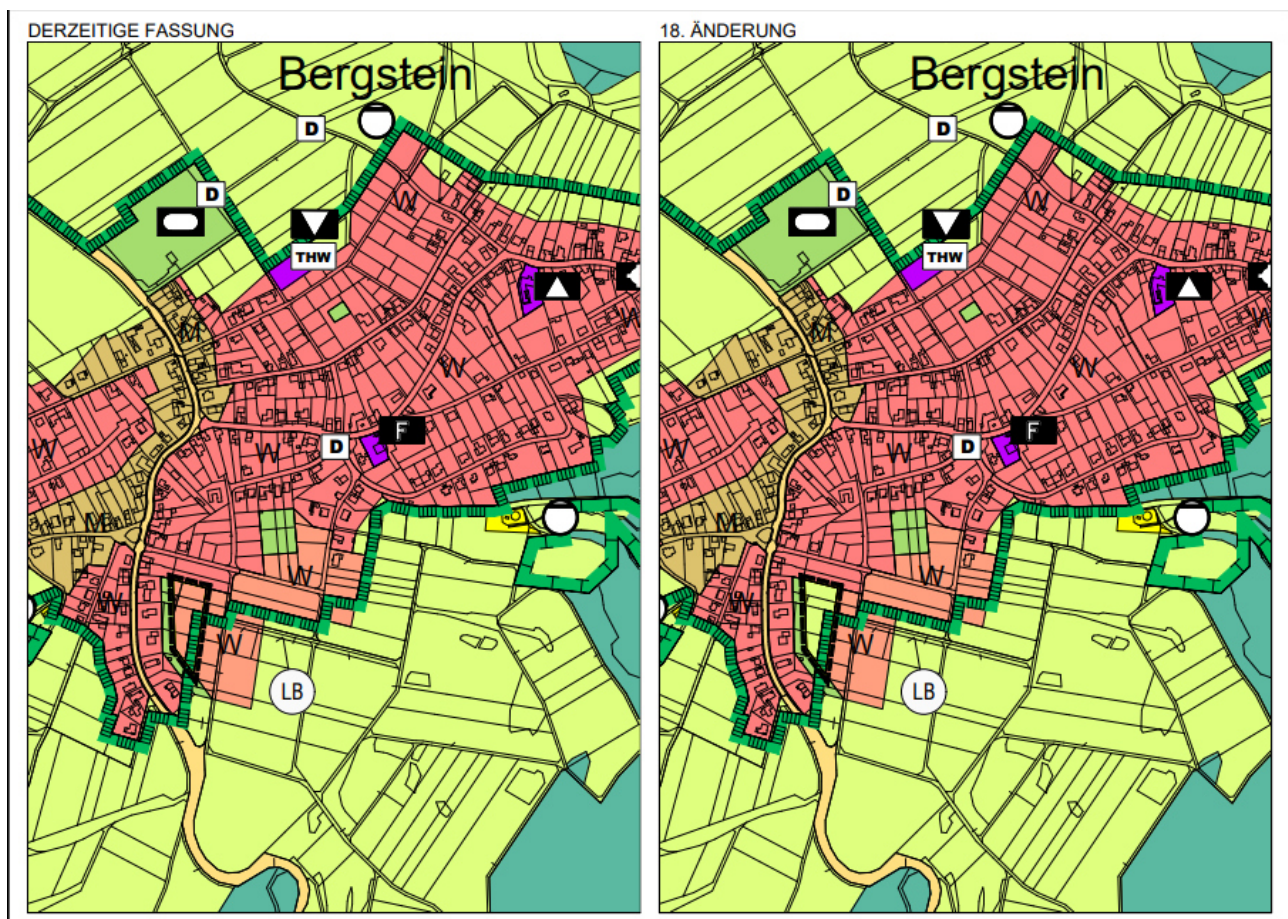


Abbildung 1: 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hürtgenwald

Durch die Bauflächenrücknahme wird die weitere bauliche Entwicklung im Bereich der Straße „An der Faldersgaß“ zugunsten landwirtschaftlich genutzter Flächen beschränkt. Die Fläche des Plangebietes wird landwirtschaftlich genutzt, insofern sind grundsätzlich keine Gehölze betroffen. Randlich stockt ein Einzelbaum. Es befinden sich keine Gebäude oder andere bauliche Anlagen im Plangebiet. Die Fläche ist bisher nicht versiegelt. Im Übergang zur westlich angrenzenden Wohnbebauung soll eine Grünfläche entwickelt werden. Im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplan-Reserve „Auf der Faldersgass“ verbleibt ein unbebauter Binnenbereich.

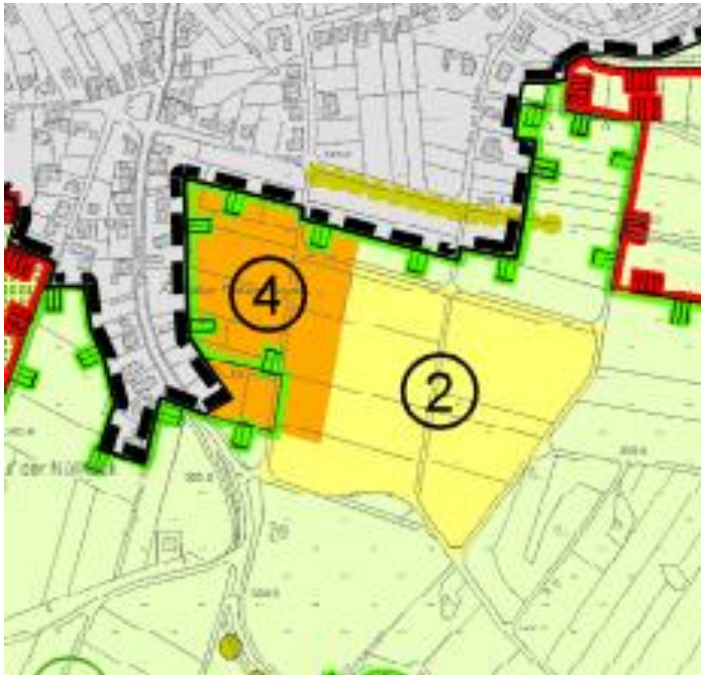


Abbildung 2: Auszug Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Hochfläche im Bereich Vossenack-Bergstein-Großhau“, festgesetzt durch den Landschaftsplan 7 „Hürtgenwald“. Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes hat sich im Vergleich zum Stand der Aufstellung des Flächennutzungsplans geändert.

Im weiteren Verfahren wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB erstellt. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Im weiteren Verfahren wird eine Artenschutzprüfung erstellt.

Die vollständigen Unterlagen können unter folgendem Link auf der Website der Gemeinde Hürtgenwald eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/huertgenwald/plan?pid=78378&tid=182783> (18. Flächennutzungsplanänderung)

Beschlussvorschlag:

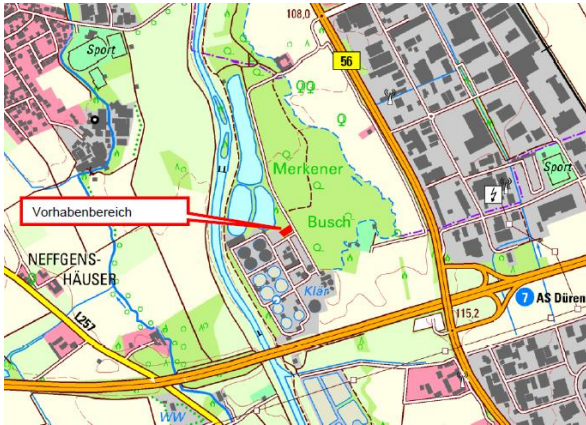
In der Sitzung zu formulieren

Neubau von Parkplätzen an der Kläranlage Düren

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit dem Neubau Büro Lager und Sanitärgebäude an der Kläranlage Düren-Merken plant der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) den Bau von Ersatzparkplätzen. Innerhalb einer Eichenwaldfläche soll auf einer Gesamtfläche von ca. 1.400 m² eine Stellplatzanlage für Besucher und Mitarbeiter der Kläranlage errichtet werden. Der Beirat wurde in der letzten Sitzung am 13.12.2023 bereits grundsätzlich über das Vorhaben informiert.

Der Vorhabenbereich befindet sich nördlich der Zufahrt zur Kläranlage auf dem Flurstück 98, Gemarkung Merken, Flur 2. Das Vorhaben ist baurechtlich gemäß § 35 Abs. 1 Nr 3 BauGB als Vorhaben der Abwasserwirtschaft privilegiert.



Der Vorhabenbereich stellt sich als Waldbestand am Rand des Merkener Busches dar. Überwiegend sind dort Eichen vereinzelt auch Eschen und Vogelkirschen anzutreffen. Die Eichen erreichen das schwache bis mäßige Baumholzstadium (BHD bis ca. 30 cm), einzelne Bäume sind abgestorben oder bilden Totholz im Kronenbereich.

Der Waldbereich weist eine Strauchschicht aus u.a. Brombeere und Holunder auf, lokal wachsen dicht- und hochwüchsige Gebüsch von 2-3 m Höhe. Nördlich des Vorhabenbereiches setzt sich der von Eichen dominierte Waldbestand fort. Östlich des Vorhabenbereiches verläuft die Zufahrt zur Kläranlage. Weiter östlich schließt sich das Waldgebiet Merkener Busch an.



Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Landschaftsplanes 2 "Ruraue" des Kreises Düren im ungeschützten Außenbereich. Im Zuge der Neuaufstellung des LP 2 "Rur- und Indeau" unterliegt der Bereich einer Veränderungssperre, da der Bereich im Entwurf zur Festsetzung als Naturschutzgebiet vorgesehen ist. Die vorgesehene Ausnahme kann erst nach Rechtskraft des LP 2 erteilt werden, die im Februar 2024 erwartet wird. Im LP 2 (Satzung – Beratungsexemplar) ist gemäß 2.1 V Nr. 1 d) eine Ausnahme für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vorgesehen.

Als Ausgleich wird eine im Rahmen der Waldumwandlung erforderliche Aufforstung durchgeführt. Betroffen sind 1.400 m² Laubwald; neu aufgeforstet wird ebenfalls Laubwald mit einer Fläche von 2.188 m². Die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Fragen und der Eingriffsregelung sind in **Anlage 1** als Auszug aus dem landespflegerischen Fachbeitrag dargestellt.

Im Jahr 2021 wurde ein Nest der Haselmaus im betroffenen Waldbereich festgestellt. Bei den aktuellen Untersuchungen und der geplanten Umsiedlung wurden jedoch keine Haselmäuse mehr gefunden. Dennoch sollen die Bodenarbeiten erst im Mai erfolgen, wenn die Haselmäuse ihre Winterquartiere, die oft im Boden sind, verlassen haben. Die Gehölzrodungen sind für den Monat Februar vorgesehen. Sollten sich diese doch in die Brut- und Nistzeit ab März erstrecken, wären die Gehölze durch einen Artenschutzgutachter vorab zu kontrollieren.

Gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG ist bei wesentlichen Ausnahmen in Naturschutzgebieten den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben. Dies ist mit Schreiben vom 15.12.2023 erfolgt. Die Stellungnahme ist als **Anlage 2** beigefügt.

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren

2.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 44 müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren die Belange des Artenschutzes entsprechend berücksichtigt werden.

Um dem Gesetz Rechnung zu tragen wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt.

Die Ermittlung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten in der Stufe I der ASP erfolgte auf Grundlage von Angaben der Informationssysteme des LANUV NRW (insbesondere Messtischblatt-bezogene Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten), einer Abfrage zu Vorkommen planungsrelevanter Arten beim NABU Düren und einer aktuellen Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Vorhabenbereich und dessen Umfeld. Die Auswahl planungsrelevanter Arten im MTB-Quadranten, in dem der Betrachtungsraum liegt, enthält 10 Säugetierarten, 22 Vogelarten sowie 2 Amphibienarten (Auswahl für die im Betrachtungsraum vorkommenden Lebensraumtypen). Zusätzlich werden die in Quellen-/Informantenangaben benannten Arten Flussuferläufer, Gartenrotschwanz, Habicht, Pirol, Seidensänger, Sperber, Teichrohrsänger und Kleiner Wasserfrosch in die Betrachtung einbezogen.

Die Stufe I der Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben zu artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten folgender Arten bzw. Artengruppen führen kann:

- Die planungsrelevante Säugetierart Haselmaus könnte im Vorhabenbereich vorkommen und von artenschutzrechtlich relevanten Tötungsrisiken und Lebensraumverlusten betroffen sein.
- Im Vorhabenbereich und Umfeld ist mit dem Auftreten mehrerer Fledermausarten zu rechnen. Die Arten könnten von eingriffsbedingten Tötungsrisiken (im Zuge der Fällung von Bäumen mit Quartiermöglichkeiten), Verlusten von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Störwirkungen v.a. durch Lichtemissionen betroffen sein.
- Die planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Graureiher, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Pirol, Saatkrähe, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz könnten im Vorhabenbereich sowie der nahen Umgebung vorkommen und von artenschutzrechtlich relevanten Lebensraumverlusten, Störungen und/oder Tötungsrisiken betroffen sein.

- Die planungsrelevanten Amphibienarten Springfrosch und Kleiner Wasserfrosch sind an den Schöningsteichen nachgewiesen. Das geplante Vorhaben liegt in einem Bereich, in dem Individuen wandernd oder in Landhabitaten auftreten könnten.

Entsprechend dem Ergebnis der Stufe I der ASP wurden mögliche Betroffenheiten planungsrelevanter Vogelarten in einer vertiefenden Prüfung in der Stufe II der Artenschutzprüfung geprüft. Die Ermittlung der betroffenen Arten erfolgte im Jahr 2021 durch Erfassungen der Vögel, der Haselmaus (Einsatz von Nesttubes) sowie einer Suche nach Amphibien (u.a. Einsatz künstlicher Verstecke). Weiterhin wurden Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse im Baumbestand im Vorhabenbereich und angrenzend erfasst. Außerdem wurden aktuelle Angaben des NABU Düren zu Artvorkommen sowie Ergebnisse von im Jahr 2015 durchgeführten Kartierungen von Fledermäusen und Brutvögeln berücksichtigt.

Die Haselmaus wurde 2021 im Vorhabenbereich nachgewiesen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind Haselmäuse vor der Rodung abzufangen und umzusiedeln. In den Umsiedlungsbereichen ist das Angebot an Nistplätzen durch Anbringen von Haselmauskästen zu verbessern. Bei Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben keine verbotstatbeständlichen Tötungsrisiken und die ökologische Funktion gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt erhalten, so dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden.

Die Räumung des Baufeldes geht mit einem Verlust von Bäumen mit Höhlen oder Spalten als Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse einher. Zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungen ist eine zeitliche Vorgabe für die Durchführung der Fällung der Bäume mit Höhlen/Spalten einzuhalten oder eine vorgezogene Besatzkontrolle durchzuführen. Im Umfeld des Vorhabenbereiches ist das Quartierangebot durch Anbringen von Fledermauskästen zu verbessern. Im Falle einer Installation einer Beleuchtung sind Maßnahmen zur Minderung von Lichtemissionen zu ergreifen. Bei Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben keine verbotstatbeständlichen Tötungs- und Störungsrisiken und die ökologische Funktion gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt erhalten (Schädigungstatbestand nicht erfüllt).

Im Vorhabenbereich erfolgten 2021 keine Nachweise von Springfrosch und Kleinem Wasserfrosch in Landhabitaten. Die Arten könnten hier aber theoretisch vorkommen, nach den vorliegenden Erkenntnissen aber allenfalls vereinzelt bzw. in geringer Anzahl. Amphibien könnten bei der Rodung und Räumung des Baufeldes sowie

durch weitere Bautätigkeiten getötet werden. Weiterhin sind betriebsbedingte Verluste durch die Nutzung des Parkplatzes denkbar. Das Tötungsrisiko für Amphibien kann reduziert werden, indem ein Amphibienzaun nördlich des geplanten Parkplatzes errichtet wird. Mit der Herstellung eines Durchlasses unter der Zufahrt im Bereich des Anschlusses des neuen Zaunes an die vorhandene Schutzeinrichtung wird in diesem Bereich wandernden Amphibien außerdem eine Passage der Zuwegung ermöglicht. Bei Berücksichtigung der Maßnahmen ist nicht von verbotstatbeständlichen Tötungsrisiken oder der Erfüllung von sonstigen Verbotstatbeständen auszugehen.

Die planungsrelevante Vogelart Star wurde mit einem Brutstandort randlich der Zufahrt zur Kläranlage ca. 20 m entfernt vom Vorhabenbereich festgestellt. Angesichts der geringen Störanfälligkeit sind keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Verbotstatbestände treten demnach nicht ein.

Für die auf dem Schönungsteich nachgewiesene planungsrelevante Art Zwergtaucher sowie die im Untersuchungsgebiet festgestellten Gastvogelarten Mäusebussard und Mittelspecht kommt es nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, da das geplante Vorhaben nicht zum Verlust bzw. Funktionsverlust von Brutlebensräumen oder essenziellen Teilhabitaten führt und auch nicht mit Störwirkungen verbunden ist, die die Lokalpopulationen beeinträchtigen könnten.

Für im Untersuchungsgebiet nachgewiesene nicht-planungsrelevante Vogelarten kommt es ebenfalls nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass Eingriffe in Gehölze und Vegetation nicht zu einer Gefährdung von bebrüteten Nestern, Eiern oder Individuen (Jungvögeln) führt.

Die Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 3.2) und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 5.0) aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

3.0 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DES EINGRIFFS

3.1 EINGRIFFSBESCHREIBUNG

Das Vorhaben umfasst die Errichtung von 60 neuen Parkplätzen, davon 2 behindertengerecht, einer separaten Ein- und Ausfahrt von der östlich gelegen Zufahrt zur Kläranlage, sowie eines ca. 20 m langen Fußwegs in südliche Richtung.

Die Entwässerung des Niederschlagswasser der neu versiegelten Flächen erfolgt an den Kanal an der Zufahrt zur Kläranlage südlich des Vorhabenbereichs.

Baubedingte (temporäre) Beeinträchtigungen:

- Oberbodenabtrag und -entnahme sowie Zwischenlagerung und Bodenauftrag
- Verdichtung des Bodens durch Baufahrzeuge
- Erschütterung des Untergrundes durch Baufahrzeuge
- Vorübergehende Lärmbelastung durch Baumaschinen
- Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für die Lagerung von Baumaterialien und als Arbeitsraum.

Anlagebedingte (dauerhafte) Beeinträchtigungen:

Bei Realisierung des Vorhabens kommt es zum Verlust von 1.400 m² Waldrand mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen über alle vorhandenen Schichten (ohne Krautschicht) 90-100 %, geringes-starkes Baumholz, gut ausgeprägt.

1.350 m² werden neu versiegelt.

Betriebsbedingte (dauerhafte) Beeinträchtigungen:

Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Parkplatzes werden Störungen von Natur und Landschaft im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenbereichs voraussichtlich etwas zunehmen.

3.2 KONFLIKTVERMEIDUNG / -VERMINDERUNG

Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind zu beachten und durchzuführen:

Allgemeines

- Die Baustellenzufahrt erfolgt ausschließlich von der östlich angrenzenden Zufahrt zur Kläranlage.
- Für Lagerflächen werden nur bereits befestigte Flächen im Umfeld oder der eigentliche Vorhabenbereich in Anspruch genommen.

Vegetation

- Sämtliche Gehölze im Umfeld des Vorhabenbereichs werden erhalten und während der Bautätigkeiten vor Beschädigungen geschützt. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ wird beachtet und angewendet.

Artenschutz

- Baubedingte Inanspruchnahmen bzw. Beschädigungen von Gehölzen randlich bzw. angrenzend zum Vorhabenbereich sind generell zu vermeiden bzw. auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.
Im vorliegenden Fall gilt dies insbesondere für Bäume mit Höhlen und Spalten im Umfeld des Vorhabenbereiches (siehe Ergebnisbericht ASP I und II) aufgrund ihrer möglichen Funktionen als Quartiere für Fledermäuse.
- Eingriffe in Bäume, Sträucher und Saumvegetation sind generell außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen, d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, da es ansonsten zu direkten Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und Nestern kommen könnte. Falls Eingriffe in der Brutzeit nicht zu vermeiden sind, ist durch Vorabkontrollen sicherzustellen, dass in betroffenen Bereichen keine Vögel brüten. Falls im Zuge der Kontrollen Bruten festgestellt werden, sind diese vor Eingriffen zu schützen, bis die Jungvögel ausgeflogen sind.

Die Maßnahme ist erforderlich, um eingriffsbedingte Gefährdungen von Entwicklungsstadien und Individuen wildlebender Vogelarten (einschließlich nicht-planungsrelevanter Vogelarten) zu vermeiden.

- Die Fällung von Bäumen mit Höhlen oder Spalten kann zu direkten Gefährdungen von Individuen von Fledermäusen führen. Diesbezügliche Risiken können wie folgt vermieden werden:
 - Fällung der im Vorhabenbereich befindliche Bäume mit Quartiermöglichkeiten im Zeitraum 1.12. bis 28.3.; in diesem Zeitraum ist aufgrund der geringen Eignung der potenziellen Quartierbäume für Überwinterungen kein Besatz durch Fledermäuse zu erwarten) oder
 - Vor Durchführung der Fällung Kontrollen aller Quartiermöglichkeiten an Bäumen auf Besatz mittels Endoskop, im Fall eines positiven Befundes weitere Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, im Fall eines negativen Befundes Verschluss der unbesetzten Quartiermöglichkeiten.

Solche Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um eingriffsbedingte Gefährdungen von Fledermausindividuen sowie die damit verbundene Auslösung artenschutzrechtlicher Tötungstatbestände zu vermeiden.

- Im Vorhabenbereich sind im Frühjahr/Sommer vor Durchführung der Rodung Haselmauskästen und Nesttubes auszubringen und monatlich zu kontrollieren. Bei den Kontrollen vorgefundene Haselmäuse sind mitsamt den Kästen bzw. Tubes in im räumlichen Zusammenhang befindliche Lebensräume zu verbringen, in die zur Verbesserung des Lebensraumangebotes weitere Haselmauskästen ausgebracht werden (siehe Kap. 5.0 CEF-Maßnahmen).

Der Fang und die Umsiedlung von Haselmäusen aus dem Eingriffsbereich ist erforderlich, um eingriffsbedingte Tötungsrisiken für Individuen sowie die damit verbundene Auslösung des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestandes zu vermeiden.

- Im Vorhabenbereich befindliche Amphibien könnten bei der Rodung und Räumung des Baufeldes getötet werden. Weiterhin könnten Amphibien während der Bauzeit in den Eingriffsbereich einwandern. Schließlich sind auch betriebsbedingte Verluste von Amphibien durch die Nutzung des Parkplatzes denkbar.

Das Tötungsrisiko für Amphibien, die von dem südöstlichen Schönungsteich in Richtung des geplanten Parkplatzes wandern, kann reduziert werden, indem vor

Durchführung der Baumaßnahmen ein Amphibienzaun nördlich des geplanten Parkplatzes errichtet wird, der an die vorhandene Amphibienschutzeinrichtung an der Zufahrt anschließt. Es wird weiterhin vorgeschlagen, im Bereich des Anschlusses des neuen Zaunes an die vorhandene Schutzeinrichtung einen Durchlass unter der Zufahrt zu errichten, um den in diesem Bereich wandernden Amphibien eine sichere Passage der Zuwegung in Richtung des Merkener Busches zu ermöglichen (siehe nachfolgende Abb. 3).

Die Maßnahme dient zur Minderung des Tötungsrisikos für die planungsrelevanten Arten Kleiner Wasserfrosch und Springfrosch. Von der Maßnahme profitieren auch die im Betrachtungsraum vorhandenen Populationen nicht-planungsrelevanter Amphibienarten.

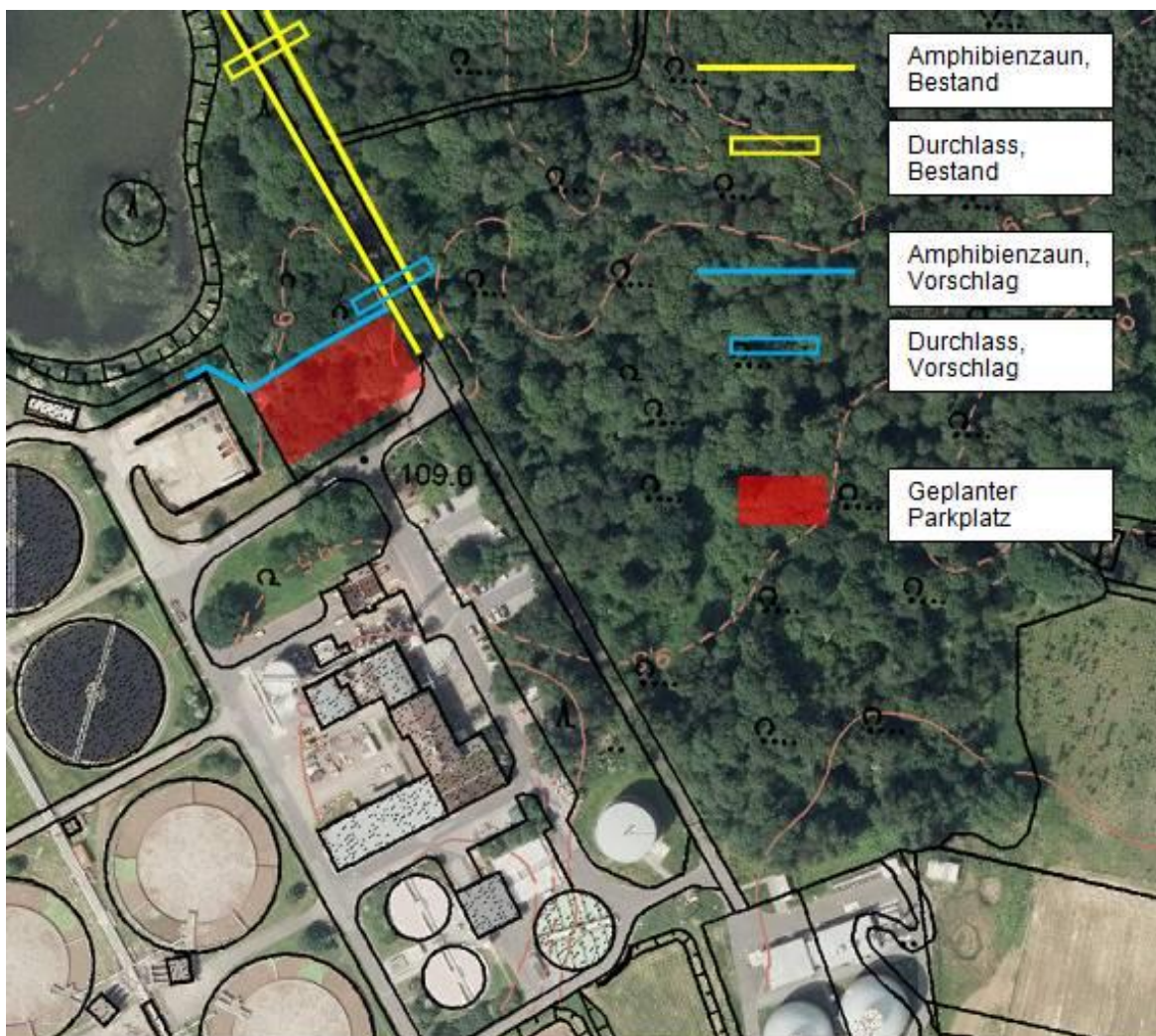


Abb. 3: Vorschlag Erweiterung Amphibienschutzanlage (Grundlage: DOP in TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2020/ EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW 2020). Quelle: ASP I und II

- Falls der Parkplatz mit einer Beleuchtung ausgestattet werden soll, ist eine Reduzierung von Lichtemissionen anzustreben. Lichtemissionen bzw. Lichtstreuung können durch technische Maßnahmen gemindert werden, z.B. durch Verwendung von vollabgeschirmten Leuchten oder direktstrahlenden LED-Leuchten mit Linsentechnik. Die Abstrahlwinkel sind gemäß den jeweiligen Erfordernissen zu optimieren.

Zu empfehlen ist eine Verwendung von Leuchten mit „insekten- und fledermausfreundlichem Licht“ mit geringem Blauanteil (Farbtemperatur von 1600 bis max. 3000 Kelvin bzw. Wellenlängen > 500 nm z.B. „pc-amber“ LED-Leuchten). Sollte eine dauerhafte Beleuchtung verwendet werden müssen, sollte rotes Licht in Betracht gezogen werden (z.B. Philips Fortimo ClearField LED-Lampen), da dieses nach aktuellen Erkenntnissen die Fledermausaktivität nicht beeinflusst (vgl. SPOELSTRA et al. 2017).

Die Maßnahme ist erforderlich, um mögliche Störwirkungen auf Fledermäuse zu reduzieren. Sie entspricht auch den Vorgaben der beschlossenen 3. Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, BT Drs. 19/28182) zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

Boden

- In der DIN 18915 werden genaue Anweisungen zum Umgang mit dem Boden gegeben. Die sachgerechte Zwischenlagerung und der sachgerechte Wiedereinbau des Oberbodens sind zu gewährleisten.
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs.
- Verwendung von Baggermatten bei verdichtungsempfindlichen Böden und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad.
- Errichtung von Bauzäunen, um besonders empfindliche Böden vor Befahren zu schützen.
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden.
- Nach Bauende sind Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens beseitigen
- Abfälle aller Art, die während der Bauarbeiten anfallen (Gebinde, Verpackung etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

- Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.

4.0 AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Nach § 15 (1) und (2) Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG ist der „Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).“

Nachfolgend werden die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen beschrieben:

Anpflanzung von 2 lebensraumtypischen Bäumen im Bereich des Parkplatzes

Im Bereich des Parkplatzes werden insgesamt 2 lebensraumtypische Bäume der Artenliste 1 gemäß Eingriffs- / Ausgleichsplan gepflanzt und mit einem Pfahldreibock gesichert. Die Pflanzung wird vor Verbiss geschützt und dauerhaft erhalten. Für die ersten drei Jahre wird eine Entwicklungspflege vorgesehen und für eine ausreichende Wässerung gesorgt. Die Umsetzung erfolgt in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung des Parkplatzes.

Darüber hinaus werden die beiden Baumbete mit einer artenreichen Regiosaatgutmischung für das Westdeutsche Tiefland eingesät. Die Mahd erfolgt möglichst max. 2 x pro Jahr.

Artenliste 1:

Esche	Fraxinus excelsior
Vogelkirsche	Prunus avium
Traubenkirsche	Prunus padus
Stieleiche	Quercus robur

Pflanzqualität:

Hochstamm, 3 x verpfl., mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm

5.0 CEF-MASSNAHMEN

Ausbringen von Haselmauskästen

Die bau-/anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betrifft einen Waldbereich, in dem die Haselmaus nachgewiesen wurde. Zur Minderung des Tötungsrisikos ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, Haselmäuse aus dem Vorhabenbereich abzufangen und umzusiedeln (siehe ASP I und II).

In den Bereichen, in die die Tiere umgesiedelt werden, ist das Angebot an Nistplätzen durch Installation von Haselmauskästen zu erhöhen. Die Maßnahme kann in Wald-/Gehölzbeständen durchgeführt werden, die störungsarm sind, eine Mindestgröße von 20 ha aufweisen und bereits als Nahrungshabitate geeignet sind. Pro Haselmaus sollen 5 Kästen angeboten werden (vgl. MKULNV 2017).

Die Maßnahme dient zur Sicherstellung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang und somit zur Vermeidung des Eintretens des Schädigungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Ausbringen von Fledermauskästen

Im Zug der bau-/anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen gehen voraussichtlich mindestens 3, maximal 5 Bäume verloren, die Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse bieten.

Das Quartierangebot für lokale Fledermausvorkommen kann durch Installation von Fledermauskästen im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden. Angesichts der Art und Qualität der Quartiermöglichkeiten im Eingriffsbereich (siehe ASP I und II) wird ein Ausgleich wie folgt vorgeschlagen:

- Ersatz der verloren gehenden Bäume mit Spaltenquartieren im Verhältnis 1:1 durch Flachkästen,
- Ersatz der verloren gehenden Bäume mit Höhlen im Verhältnis 3:1 durch Rundkästen.

Daraus ergibt sich ein Maßnahmenbedarf von maximal 6 Rundkästen und 3 Flachkästen. Die Kästen sollten an Bäumen im nahen Umfeld des Eingriffsbereiches, aber nicht direkt an der Zufahrt oder Betriebsflächen aufgehängt werden.

Die Maßnahme dient zur Sicherstellung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang und somit zur Vermeidung des Eintretens des Schädigungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

6.0 EINGRIFFS-/ AUSGLEICHSBILANZIERUNG

In den folgenden Tabellen werden die Biotopwertpunkte der Biotoptypen gemäß der *Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Stand: September 2021* zum Zeitpunkt vor Realisierung des Vorhabens dem Wert der Biotoptypen nach Realisierung des Vorhabens gegenübergestellt.

Dabei werden nur die Biotopstrukturen bilanziert, die durch das Vorhaben überprägt werden.

Ökologische Wertigkeit vor dem Eingriff (Bestand)

Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	Biotopwert	Flächenwert
AV,Irt100,ta1-2,g	Waldrand mit lebensraumtyp. Baumarten-Anteilen über alle vorhandenen Schichten (ohne Krautschicht) 90-100 %, geringes-starkes Baumholz, gut ausgeprägt	1.400	8	11.200
Summe Bestand		1.400		11.200

Ökologische Wertigkeit nach dem Eingriff (Planung)

Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	Biotopwert	Flächenwert
BF,Irt90,ta3-5	Einzelbaum, lebensraumtypisch, Jungwuchs - Stangenholz (2 St. á 20 m ²)	40	6	240
HM,mc1	Rasenfläche (Beet Parkplatz)	10	2	20
HV,me1	Parkplatz, versiegelt	1.350	0	0
Summe Planung		1.400		260
Summe Bestand abzügl. Summe Planung				- 10.940

Dies bedeutet, dass bei Realisierung des Vorhabens und der in Ka. 4.0 beschrieben Ausgleichsmaßnahmen ein Ökologisches Defizit in Höhe von - 10.940 Biotopwertpunkten verbleibt, das noch anderweitig kompensiert werden muss.

7.0 ERSATZMASSNAHMEN

Gemäß Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung entsteht bei Realisierung des geplanten Vorhabens nach der *Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Stand: September 2021* ein Ökologisches Defizit in Höhe von - 10.940 Biotopwertpunkten.

Zum derzeitigen Zeitpunkt ist geplant, dieses ökologische Defizit auf einer Teilfläche von 2.188 m² der Flurstücke 33 und 34, Gemarkung Birkesdorf, Flur 13 mit einer Größe von rund 28.000 m² durch die Umwandlung von Ackerfläche in einen gut ausgeprägten Laubmischwald mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen von 90 - 100 % zu kompensieren.

Für die Ersatzaufforstung ist folgendes geplant:

- die Aufforstung erfolgt ausschließlich mit heimischen Laubbaumarten
- als Mischbaumarten werden Buche, Hainbuche, Winterlinde, Vogelkirsche, Feldahorn, Eberesche, Mehlbeere verwendet,
- zu angrenzenden Freiflächen und Wegen wird ein Saum von 3 m nicht bepflanzt,
- ein weiterer Streifen von 10 m wird nur locker mit Bäumen 2. Ordnung (Vogelkirsche, Feldahorn, Eberesche, Mehlbeere) bepflanzt.

Sollten sich durch natürliche Sukzession keine Sträucher im Waldrand ansamen, so kann auch eine Initialpflanzung mit heimischen Straucharten erfolgen.

Die Anlage eines Laubmischwaldes auf der o.g. Teilfläche führt zu einer ökologischen Aufwertung von 10.940 Biotopwertpunkten.

Bestand	m ²	BW/m ²	Entwicklungsziel	BW/m ²	Wertsteigerung	BW-Summe
Acker	2.188	2	Laubmischwald	7	5	10.940
Gesamtsumme Aufwertung in BW						10.940



1. Vorsitzender
Achim Schumacher
Agathenstraße 16
52428 Jülich-Mersch
Email: achimschumacher@gmx.de
Tel: 01795454870

An die
Kreis Düren
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde
z.Hd. Herr Castor/Frau Weiß
Bismarckstrasse 16
52348 Düren

Jülich, 13.01.2024

**Betreff: Ausnahme NSG „Rurwiesen und Auwälder zwischen Merken und Huchem“,
(Parkplatz-Bau); Antrag WVER**

Landesbüro Zeichen: DN 38-12.23 NSG

Sehr geehrter Herr Castor, sehr geehrte Frau Weiß,
zu obiger Planung gibt der NABU Kreisverband Düren e.V. folgende Stellungnahme ab:
Wir sehen die Notwendigkeit des Antragstellers, den Mitarbeitern der Kläranlage Düren einen
Parkplatz für ihren Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Weiterhin sehen wir es zunächst
einmal positiv, dass man mit der Planung auf dem Gelände der eigentlichen Kläranlage bleibt
und die Planung nicht in den Waldkörper des Merkener Busches gelegt hat. Allerdings
bewerten wir die Maßnahme natürlich in dem Sinne kritisch, dass sie nun in das zukünftige
NSG gelegt wird. Auch bewerten wir die Planung vor dem Hintergrund kritisch, dass die
Notwendigkeit des Parkplatzes sicherlich schon länger bekannt ist, aber erst nun zur
Beantragung kommt.

Die aus unserer Sicht gute Artenschutzrechtliche Prüfung hat die vorkommenden Arten auch
nach unseren Kenntnissen des Planbereichs ausreichend berücksichtigt. Auch wir hätten auf
das Haselmausvorkommen, Fledermausvorkommen sowie die Amphibienarten mit dem

Springfrosch als vorkommende FFH-Art hingewiesen. Besonders zu den Amphibien ist zu sagen, dass die vorgesehenen Maßnahmen aus unserer Sicht gut dazu geeignet sind, die Amphibienarten von der Gefahr des Überfahrens auf dem neuen Parkplatz zu bewahren. Durch die Leiteinrichtungen sowie die zusätzliche Querungshilfe müssten die Amphibien nicht über die Parkfläche laufen. Allerdings wäre es aus unserer Sicht sinnvoll gewesen, die Leiteinrichtungen direkt auch professionell bis zur NABU-Station zu verlängern, um den von uns gestellten Zaun durch die professionelle Leiteinrichtung zu ersetzen. Weiterhin sehen wir die Notwendigkeit, den Amphibienleitzaun an der Waldseite noch weiter zu verlängern, damit die dort anwandernden Amphibien nicht wieder auf den Eingangsbereich der Kläranlage und so wieder auf den zukünftigen Parkplatz gelangen können. Durch die Verlängerung auf der Waldseite könnten die Amphibien zur neuen Querungshilfe hingeführt werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen zur festgestellten Haselmaus sind aus unserer Sicht ebenfalls zielführend, wenn sichergestellt ist, dass es in der Umsiedlungsfläche noch keine anderen Individuen gibt, um keine Konkurrenz zu schaffen.

Der Fachgutachter weist in seinem Beitrag zur Lichtproblematik bezüglich des Parkplatzes darauf hin, dass die Lichtquellen nicht Richtung Schönungsteich leuchten sollen. Dies möchten wir auch betonen, da direkt am Rand des Schönungsteiches eine eingelagerte Insel ist, die als Schlaf- und Brutplatz einiger Wasservogelarten genutzt wird. Hier sind besonders die Arten Zwergtaucher, Reiherente, Graureiher und Kormoran (Schlafplatz auf der Insel mit bis zu 30 Individuen) zu nennen. Sollten Lichtemissionen diesen Bereich beeinflussen, könnte es zu Vergrämungseffekten der Wasservögel kommen und mögliche Brutplätze aufgegeben werden. Daher würden wir es auch befürworten, wenn die nordwestlich liegende Grenze des Parkplatzes mit einer Sichtschutzhecke bepflanzt wird, um Störwirkungen auf den Schönungsteich sowie die Insel zu vermeiden oder zumindest zu vermindern. Diese Maßnahmen würden dann auch den dort vorkommenden und jagenden Fledermausarten zu Gute kommen.

Für Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Achim Schumacher
NABU Kreisverband Düren e.V.

Kopie: Landesbüro der Naturschutzverbände, Untere Naturschutzbehörde

Errichtung von neun genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) westlich und südwestlich von Nideggen-Berg

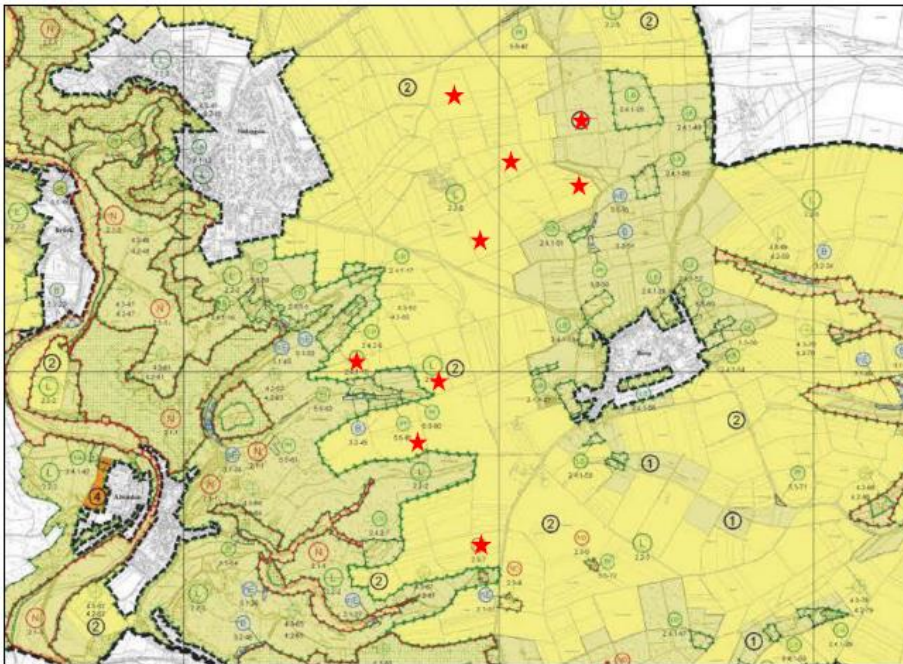


Abbildung 1: Auszug LP 3 Kreuzau/Nideggen mit Standorten der Anlagen

Sachverhalt:

Die REA GmbH Umweltinvest plant acht Windenergieanlagen (WEA 1, WEA 3-8 und WEA 10) des Typs Enercon E-175 EP5, mit einer Nennleistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 162 Metern und einem Rotordurchmesser von 175 Metern, sowie eine Windenergieanlage (WEA 2) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1, mit einer Nennleistung von 5.560 kW, einer Nabenhöhe von 167 Metern und einem Rotordurchmesser von 160 Metern. Dieser Windpark, bestehend aus neun Windenergieanlagen, ist innerhalb der Konzentrationszone der Stadt Nideggen östlich des Kerngebiets von Nideggen geplant.

Flächennutzungsplan (FNP)

Grundlage ist der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Nideggen. Das Projekt liegt innerhalb der Sondergebiete 2a, 3a, 3c und 4 des Teilflächennutzungsplanes.

Der Naturschutzbeirat wurde im Rahmen der Aufstellung des FNP der Stadt Nideggen bereits am 17.04.2023 und am 16.08.2023 beteiligt.

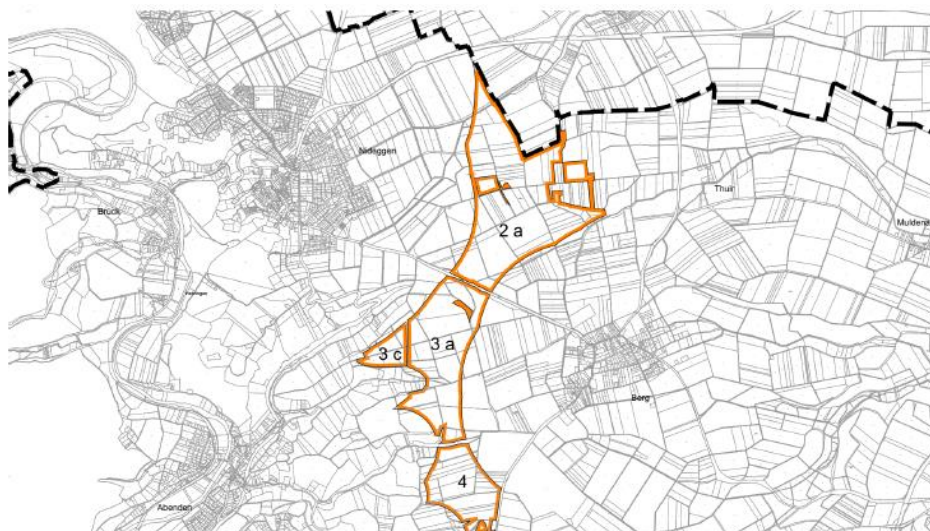


Abbildung 2: Auszug Teilflächennutzungsplan "Windenergie" Nideggen

Das Vorhaben ist mit dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Nideggen vereinbar.

Gutachten

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird der Kompensationsbedarf für den Naturhaushalt für den Eingriff ins Landschaftsbild ermittelt.

Gem. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) muss im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Antrages keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine Artenschutzprüfung vorgelegt werden.

Aufgrund von Nachforderungen wurde von der Unteren Naturschutzbehörde noch keine Stellungnahme abgegeben, so dass an dieser Stelle dem Naturschutzbeirat erneut die Möglichkeit zu Anregungen gegeben werden kann.

Vorstellung Ersatzgeldliste gem. § 31 Abs. 4 Satz 5 LNatSchG NRW

Sachverhalt:

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW sieht gem. § 34 Abs. 2 vor, dass die unteren Naturschutzbehörden ein Ersatzgeldverzeichnis führen. Der Kreis führt zwei Ersatzgeldlisten ("Ersatzabgabe Wehebachtalsperre" sowie "Ersatzgeld"), die insgesamt das Ersatzgeldverzeichnis darstellen. Es erfolgt eine Trennung in zwei Listen, da die Ersatzgelder Wehebachtalsperre zweckgebunden ausschließlich für gewässerökologische Maßnahmen genutzt werden dürfen. Der fortgeschriebene, aktuelle Stand der Liste "Ersatzgeld" mit Stand 31.12.2023 ist der **Anlage 1** zu entnehmen. Letztmalig erfolgte die Vorstellung der Ersatzgeldliste in der 11. Sitzung des Naturschutzbeirates am 29.03.2023. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Gesamtbestand zum Stichtag 31.12.2022 – abweichend von der seinerzeitiger Mitteilung – durch weitere Abrechnungen im Jahr 2022 verändert hat und 576.399,75 € beträgt.

Erläuterungen zur Ersatzabgabe Wehebachtalsperre:

Die Gemeinde Langerwehe, die Stadt Düren und die Gemeinde Hürtgenwald haben bereits im Jahr 2022 alle noch bei den Kommunen vorhandenen Ersatzmittel aus der "Ersatzabgabe Wehebachtalsperre" an den Kreis zurück überwiesen, so dass die gesamten Mittel wieder im Kreishaushalt verwaltet werden.

Es stehen zur Zeit insgesamt noch 842.953,47 € zur Verfügung. Im Jahr 2023 konnten im Rahmen des Vorkaufsrechtes nach § 74 Landesnaturschutzgesetz NRW über die Bezirksregierung Köln drei Grundstücke im Naturschutzgebiet "Boicher Bachtal und Bruchbachtal" gemäß Festsetzung Ziffer 2.1-9 des rechtskräftigen Landschaftsplanes Kreuzau/Nideggen erworben werden. Die Flächen befinden sich am südlichen Ortsrand von Drove. Es entstanden Kosten in Höhe von insgesamt 17.467,13 €. Ansonsten haben sich keine weiteren Änderungen in der Ersatzgeldliste Wehebachtalsperre im Vergleich zum vorjährigen Stand ergeben.

Aktuelle Planungen:

Im Einzugsgebiet der Weißen Wehe wurde bereits vor Jahren das Projekt zur Erneuerung von 8 Durchlässen in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Talsperre ausgewählt, um die Wehebachersatzabgabe im Sinne des Planfeststellungsbeschlusses zu verwenden. In der 25. Sitzung des Naturschutzbeirates am 29.05.2019 wurde unter TOP 7.1 über das Vorhaben bereits berichtet.

Mit der Erneuerung der Durchlässe im Einzugsgebiet der Weißen Wehe soll vor allem die Durchgängigkeit in der Weißen Wehe sowie in den Nebengewässern verbessert werden. Dies entspricht den Zielen des Naturschutzgebietes 2.1-4 "Wehebach und Nebentäler" und des FFH-Gebietes DE 5203-301 "Wehebachtäler und Leyberg". Im Landschaftsplan Hürtgenwald ist die Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer und Auenstrukturen und Vermeidung - bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit - von Gefährdungen und Beeinträchtigungen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität als ein Ziel formuliert. Hierzu zählt insbesondere der Erhalt und die Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern und flussbegleitender Biotopstrukturen sowie eine möglichst weitgehende Entwicklung einer naturnäheren Abflussdynamik. Gemäß den Zielen des FFH-Gebietes sind die Wehebäche ein landesweit bedeutsamer Bestandteil des natürlichen Biotopverbundsystems der Mittelgebirgsfließgewässer der Eifel, der Leyberg ein Trittstein im regionalen Biotopnetz der Trockenlebensräume. Im Vordergrund steht die Erhaltung, teilweise auch Optimierung der naturnahen Bachtäler und Laubwälder als Rückzugsraum und Ausbreitungszentrum im Vennkorridor. Das Gebiet ist ein herausragender Rückzugsbereich wie auch ein Ausbreitungszentrum für Arten wie Biber und Mauereidechse, die sich von hier aus weitere naturnahe Lebensräume erschließen können. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden die Abflussverhältnisse verbessert. Bei Hochwasser kann das Geschiebe besser abtransportiert werden. Verkläuserungen und Verstopfungen der vorhandenen Durchlässe werden reduziert bzw. verhindert. Auch im Hinblick auf den Artenschutz ist die Fortsetzung des Projektes wichtig. Die Schaffung der Durchgängigkeit der Gewässer stellt eine biologische Aufwertung dar.

Gemäß dem "Leitfaden für die Erhebung und Verwendung von Ersatzgeldern" der Bezirksregierung Köln können Ersatzgelder für Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung in Abstimmung mit der Unteren und Oberen Wasserbehörde eingesetzt werden. Somit ist die vollständige Finanzierung der Maßnahme durch den Einsatz von Ersatzgeld möglich. Hierbei werden in erster Linie die Mittel der "Wehebachersatzabgabe" verwendet. Bei Bedarf kann zudem noch auf weitere Mittel des Ersatzgeldes zurückgegriffen werden. Der Eigenanteil des WVER wird 10%, maximal jedoch 80.000 € betragen.

Ab einer Ersatzgeldverwendung von 50.000 € ist gemäß der Zuständigkeitsordnung des Kreises Düren vom 15.12.2020 eine Beratung im AUL vorzusehen. Der AUL hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 der Verwendung der Wehebachersatzabgabe bzw. des Ersatzgeldes zugestimmt.

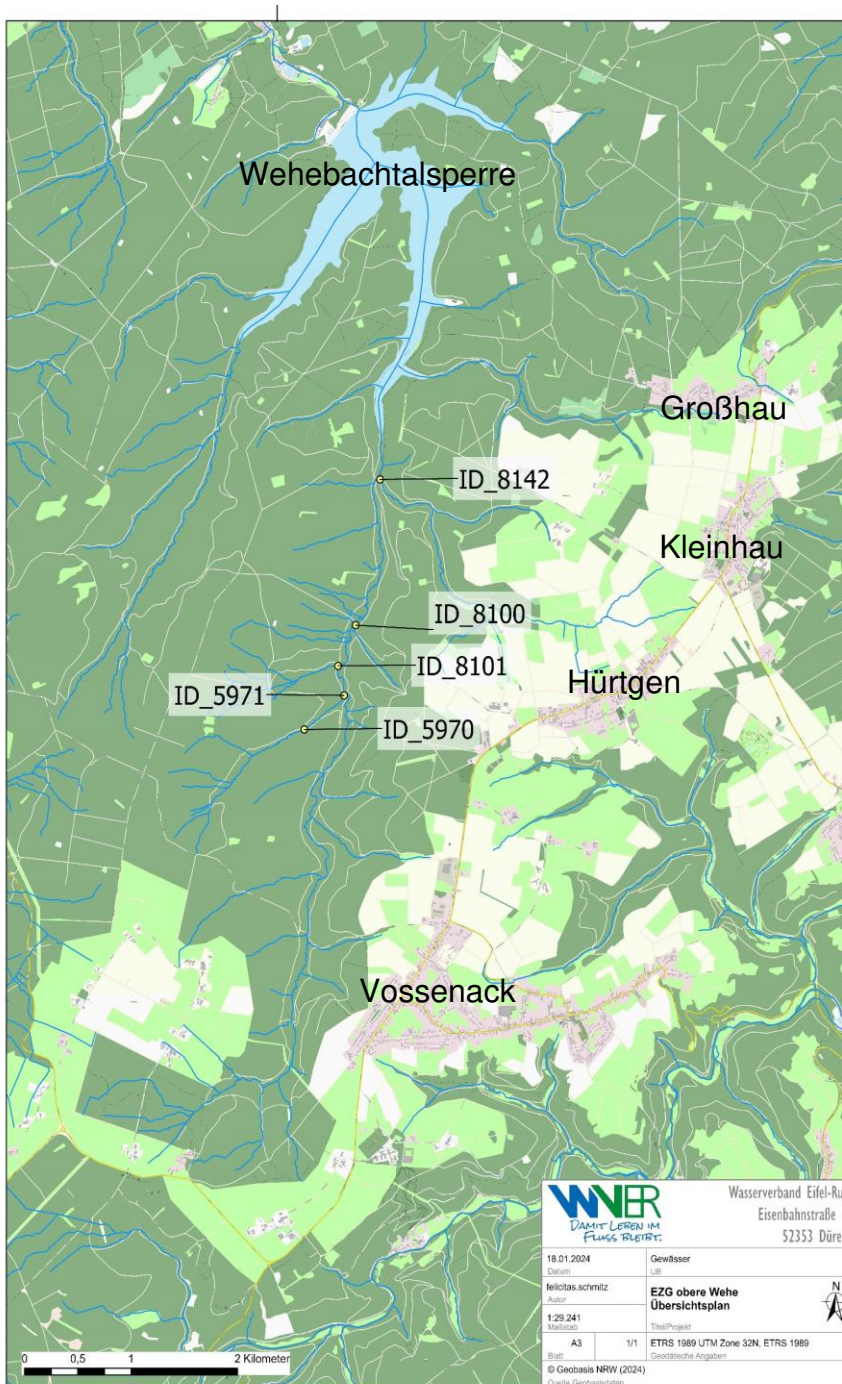


Abbildung 1: Lage der fünf auszutauschenden Durchlässe an der Weißen Wehe

Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung im Baubereich in den letzten Jahren musste der Umfang der Maßnahme nach erfolgter Diskussion mit den beteiligten Institutionen nochmals reduziert werden.

Es werden nunmehr fünf Durchlässe ausgetauscht. Eine Kostenschätzung des Planungsbüros Burtscheidt vom 24.11.2023 geht von reinen Baukosten in Höhe von ca. 797.000 € (bei fünf Durchlässen) aus. Hinzu kommen weitere Kosten (z.B. Planungskosten, Bodenerkundung, Kampfmittelsuche usw.) in Höhe von 125.000 €.

Die detaillierten Kosten können erst im Rahmen der zu erfolgenden Ausschreibung durch den Wasserverband Eifel-Rur ermittelt werden, der auch Bauherr ist.

Die ökologische Baubegleitung wird durch die Biostation Düren übernommen. Das Umweltamt begleitet das Bauvorhaben.

Anlage 1

Ersatzgeldverzeichnis gem. § 34 Abs. 2 LNatSchG (Stand: 31.01.2024)				
Einnahme/ Ausgabe am	Projekt/ Maßnahme/Zweck	Einnahme Ersatzgeld	Ausgabe Ersatzgeld	Bestand in €
2023				
31.01.2023	Herrichten und Zaun setzen auf kreiseigener Fläche zur Vorbereitung einer extensiven Beweidung		- 2.460,00 €	573.939,75 €
22.02.2023	Grundschnitt Obstbäume Muldenauer Bachtal/ Emkener Reet u. Zaunarbeiten nach Hochwasser 2021		- 2.500,00 €	571.439,75 €
08.02.2023	Projekt Wildbienenhäuser		- 638,37 €	570.801,38 €
13.03.2023	Pflege durchgewachsener Heideflächen in der Drover Heide mit Forstmulcher		- 15.306,37 €	555.495,01 €
28.02.2023	Kopfweiden Grundpflege, vier Kopfweiden		- 1.904,00 €	553.591,01 €
16.02.2023	Ankauf Grundstück Abenden		- 6.200,00 €	547.391,01 €
25.01.2023	Notarkosten Grundstückskauf Abenden		- 272,25 €	547.118,76 €
26.01.2023	Grunderwerbsteuer Grundstückskauf Abenden		- 403,00 €	546.715,76 €
22.03.2023	Brandpflege in der Drover Heide (Heidebrennen)		- 4.540,00 €	542.175,76 €
14.08.2023	Ankauf eines Grünlandes mit floristisch wertvollem Bestand im NSG		- 4.500,00 €	537.675,76 €
19.07.2023	Grunderwerbsteuer Grundstückskauf		- 292,00 €	537.383,76 €
14.08.2023	Kosten Kaufvertrag mit Auflassung		- 242,68 €	537.141,08 €
17.03.2023	Fledermaushöhlen für ehrenamtlichen Naturschutz		- 800,00 €	536.341,08 €
22.03.2023	Fledermaushöhlen für ehrenamtlichen Naturschutz		- 592,65 €	535.748,43 €
22.03.2023	Anlegen eines Laichgewässers auf kreiseigenem Grundstück		- 498,31 €	535.250,12 €
27.03.2023	Einzäunung einer Rinderweide zur Vorbereitung der extensiven Beweidung im Rahmen von Vertragsnaturschutz		- 8.229,50 €	527.020,62 €
18.04.2023	Erstellung eines Absperrgitters im NSG Buntsandsteinfelsen zum Schutz vor Befahren durch Mountainbiker		- 6.625,16 €	520.395,46 €
07.06.2023	20 Stück Steinkauznistkästen		- 2.113,25 €	518.282,21 €
14.08.2023	10 Stück Fledermauskästen für ehrenamtlichen Naturschutz		- 2.337,77 €	515.944,44 €
	12 Stück Fledermauskästen für ehrenamtlichen Naturschutz			
10.05.2023	120 Stück Mehlschwalbennistkästen (Doppelnester)		- 3.174,97 €	512.769,47 €
09.05.2023	Wildbienenhotel		- 1.360,35 €	511.409,12 €
31.05.2023	Herrichten einer kreiseigenen Grünlandfläche zur Wiederaufnahme einer extensiven Beweidung		- 904,40 €	510.504,72 €
17.05.2023	Nachpflanzung von Obstbäumen auf kreiseigener Streuobstwiese		- 351,05 €	510.153,67 €
17.05.2023	Erstattung der Kosten für den Bau eines Wildbienenhotels und Nistkästen		- 664,12 €	509.489,55 €
04.07.2023	Anschaffung eines Wildbienenhotels		- 2.000,00 €	507.489,55 €
13.07.2023	Errichtung eines Funkmastes	5.852,80 €		513.342,35 €
01.10.2023	FöBS-Zahlung an die Biostation		- 10.694,86 €	502.647,49 €
19.10.2023	Anschaffung von Wildbienenhotels und Nistkästen		- 1.877,80 €	500.769,69 €
28.09.2023	Windpark Aldenhoven Nord	19.321,00 €		520.090,69 €
02.11.2023	Reaktivierung von drei Amphibienlaichgewässern		- 22.015,00 €	498.075,69 €
17.11.2023	acht WEA Konzentrationszone Vettweiß	113.573,40 €		611.649,09 €
17.11.2023	zwei WEA Konzentrationszone Vettweiß	28.393,40 €		640.042,49 €
06.12.2023	Förderung von 15 Obstbäumen inkl. Pfähle und Bindematerial		- 1.083,60 €	638.958,89 €
28.11.2023	Planung und ökologische Baubegleitung für die Reaktivierung von Amphibienlaichgewässer		- 3.189,20 €	635.769,69 €
31.12.2023	FÖNA 20% bzw. 30% Eigenanteil des Kreises 2023		- 16.515,62 €	619.254,07 €
		167.140,60 €	- 124.286,28 €	